



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 23. Mai 2023
GZ 2023-0.318.218

Bundesgesetz, mit dem die Übertragung des Teilbetriebes Infrastruktur der Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH an die ÖBB–Infrastruktur AG angeordnet wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 26. April 2023, GZ: 2023-0.312.824, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Mit dem gegenständlichen Entwurf sollen der Teilbetrieb Infrastruktur der Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB) in die ÖBB–Infrastruktur AG integriert sowie die Ansprüche der Bediensteten des Teilbetriebes Infrastruktur der GKB sichergestellt werden. Weiters sollen die durch die Integration für den Bund entstehenden Synergieeffekte vertraglich sichergestellt werden.

Die Erläuterungen führen aus, dass sich durch die Integration des Teilbetriebes Infrastruktur der GKB in die ÖBB–Infrastruktur gegenüber dem Status quo im Zeitraum 2024 bis 2027 insgesamt Minderaufwendungen von rd. 201,8 Mio. EUR ergeben würden. Diese würden sich sowohl aus den geringeren Betriebskosten der ÖBB–Infrastruktur AG gegenüber der GKB infolge von Skaleneffekten als auch aus der Übertragung der Finanzierung der Investitionen in die Annuitätenfinanzierung der ÖBB–Infrastruktur AG ergeben.

Der RH merkt an, dass aus den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht hervorgeht, auf welchen konkreten Grundlagen bzw. anhand welcher Parameter die angenommenen Minderaufwendungen von rd. 201,8 Mio. EUR im Zeitraum 2024 bis 2027 ermittelt wurden. In diesem Zusammenhang weist der RH auch darauf hin, dass er im Rahmen einer laufenden Gebarungsüberprüfung keine wesentlichen Unterschiede in den Anschaffungskosten zweier für Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen wesentlicher Komponenten bei der GKB und der ÖBB–Infrastruktur AG feststellen konnte.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher mangels Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA–

FinAV, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat